



Gesunde Kinderzähne in allen Bevölkerungskreisen sind das Ziel einer im Februar angelaufenen Kampagne der Zahnärztekammer Hamburg – zum Auftakt informierte die Kammer Hamburger Hebammen.

Fotos: proDente



## AKTION

# Hebammen putzaktiv

## AUS DEM INHALT

Runder Tisch tagte

3. Strukturierte Endo-Fortbildung

Neue Berufsordnung

### HEFTTHEMEN IN KÜRZE

**Der Runde Tisch** der Hamburger Zahnärzte tagte im Februar nach längerer Pause. Die Verantwortlichen der zahnärztlichen Körperschaften und Verbände analysierten die gegenwärtige politische Situation. Was dabei herauskam, lesen Sie auf der nächsten Seite.

**Im Februar** startete eine Aufklärungskampagne der Zahnärztekammer, um Schwangere und junge Eltern zu einer verbesserten Zahngesundheit zu motivieren. Im ersten Schritt wurden Hamburger Hebammen informiert.

**Die neue Berufsordnung** der Zahnärztekammer ist in diesem Heft ab Seite 15 abgedruckt und tritt am 1. April damit in Kraft. Welche Perspektiven die neue Ordnung bietet, erläutert die Kammer auf Seite 22.

**In diesem Heft** wird der Abdruck der geänderten Fortbildungsordnungen für Mitarbeiterinnenberufe abgeschlossen. Sie treten damit auch in Kraft.

### NACHRICHTEN

- 3 „Runder Tisch der Hamburger Zahnärzte“ diskutierte über politische Agitation
- 4 Hamburger Hebammen setzen sich für gesunde Zähne ein
- 8 Erfolgsmodell Strukturierte Endo-Fortbildung – 3. Kurs
- 9 Förderung wissenschaftlicher Projekte ist Kernaufgabe der DGZMK
- 10 MESSE EINSTIEG
- 10 Erfolgreich kommunizieren durch optimale Vernetzung
- 11 Buch: Halitosis
- 13 Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der ZFA zur ZMV
- 14 Buch: Die Prüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten
- 15 Berufsordnung der Zahnärztekammer Hamburg
- 20 Der optimale Webauftritt für die Praxis
- 21 Das ABC der Zahnpflege (Grafik)
- 27 Dentiman 3 ist da! Neue Comic-Folge
- 28 Fortbildungsangebote der Zahnärztekammer für Zahnärzte und Praxismitarbeiterinnen

### MITTEILUNGEN DER KAMMER

- 22 Liberale Berufsordnung bietet Perspektiven
- 22 Arzneimittel für Zahnärzte nur auf Rezept
- 23 Ungültige Ausweise
- 23 Bezirksgruppen
- 23 Strahlenschutzkurs (Erst-Erwerb) für Zahnärzthelferinnen

### MITTEILUNGEN DER KZV HAMBURG

- 24 Abgabetermine
- 24 Zahlungstermine
- 24 Ausschreibungen
- 24 Weitere Informationen
- 24 Sitzungstermine/Zulassungsausschuss

- 25 Persönliches**
- 26 Kleinanzeigen**
- 2 Impressum**

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Zahnärztekammer Hamburg, Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg, Tel.: 73 34 05-0, Fax: 73 34 05-75, E-Mail: info@zaek-hh.de, und Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg, Katharinenbrücke 1, 20457 Hamburg, Tel.: 361 47-0, Fax: 36 44 70, E-Mail: info@kzv-hamburg.de

**Verlag und Anzeigen:** Pharmazeutischer Verlag Dr. Horst Benad, Zinnkrautweg 24, 22395 Hamburg, Tel.: 60 04 86-11, Fax: 60 04 86-86

**Druck:** Dierk Heigener Druckerzeugnisse GmbH, Theodorstraße 41 n, 22761 Hamburg, Tel.: 89 10 89

**Redaktion:** Gerd Eisentraut, Tel.: 73 34 05-17, Fax: 73 34 05 99 17, Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg, E-Mail: gerd.eisentraut@zaek-hh.de

**Redaktions-Sekretariat:** Regina Kerpen, Tel.: 73 34 05-18, E-Mail: regina.kerpen@zaek-hh.de

Einsendungen von Zuschriften und Anfragen bitte nur an die Redaktion. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen der Körperschaften und solcher Artikel, deren Verfasser namentlich genannt sind. Für unaufgefordert eingesandte Zuschriften oder Fotos wird keine Garantie oder Rücksendung gewährt. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist grundsätzlich verboten, für offizielle Mitteilungsblätter anderer zahnärztlicher Landes- oder Bundesorganisationen unter voller Quellenangabe erlaubt.

Für Hamburger Zahnärzte ist der Bezugspreis des Hamburger Zahnärzteblattes mit dem Mitgliedsbeitrag für die beiden Körperschaften abgegolten.

## „RUNDER TISCH DER HAMBURGER ZAHNÄRZTE“ DISKUTIERT ÜBER POLITISCHE AGITATION

Die Spitzen der zahnärztlichen Verbände und Körperschaften diskutierten am 14. Februar in einer Sitzung des „Runden Tisches der Hamburger Zahnärzte“ die aktuelle gesundheitspolitische Lage und dachten über Maßnahmen zur politischen Abwehr nach.

Dr. Thomas Lindemann eröffnete als Vorsitzender des „Hamburger Zahnärzte-Vereins“ die Sitzung des Runden Tisches in der KZV. Durch den Streik der Ärzte und die laufenden öffentlichen Debatten über die künftige Gesundheitspolitik bestehe beim „Runden Tisch der Hamburger Zahnärzte“ Diskussionsbedarf über das eigene Vorgehen. Er sprach sich dafür aus, die Meinungen der Verbände und Körperschaften zu sammeln und mit einer Stimme nach draußen Positionen zu besetzen.

Der Vorstandsvorsitzende der KZV, Dr./RO Eric Banthien, und der Präsident der Zahnärztekammer Hamburg, Prof. Dr. Wolfgang Sprekels, umrissen in Statements die aktuellen Strömungen in der Gesundheitspolitik. Danach besteht zwischen den Koalitionsparteien bisher wenig Einigkeit über die Inhalte der Reform. Sorge bereitet die weitere Liberalisierung des Vertragsarztrechtes. Die werde vom BMG unter dem Mäntelchen der „Nächstenliebe“ unterversorgter Gebiete vorangetrieben. Nach wie vor im Raum stehe die politisch geforderte Angleichung der Honorare von PKV und GKV nach unten. Als

größten Knackpunkt bezeichnete Dr./RO Banthien die Aussicht auf eine Behandlungspflicht bei abgesenkten Gebühren. Eine tragfähige Finanzierungsbasis für das Gesundheitswesen sei nicht in Sicht.

Prof. Sprekels ging davon aus, dass voraussichtlich von den großen Parteien vor den noch anstehenden Landtagswahlen keine öffentliche Diskussion über Inhalte der Gesundheitsreform geführt wird. Er bewertete die Demonstrationen der Krankenhausärzte in den letzten Wochen als Erfolg, da Patienten (und Medien) keine überarbeiteten Ärzte mögen. In der Folge schalteten sich allerdings andere ärztliche Verbände ein und die Wohlwollens-Waage kippte. Das BMG habe auf die öffentlichen Klagen der niedergelassenen Ärzte schnell reagiert und die Ärzte zum Teil konterkariert.

Öffentlichkeitswirksame Themen seien aus seiner Sicht die sinkende Zahl von Auszubildenden, von qualifizierten Mitarbeiterinnen und geringere Investitionsneigung der Praxen. Er kündigte ein politisches Gespräch mit der Hamburger CDU an.

Dr. Henning Baumbach (Vorsitzender des Freien Verbandes in Hamburg) schlug vor, öffentlich die Abschaffung der Praxisgebühr zu fordern. Mit diesem Thema könnten auch die Patienten mobilisiert werden. Er schlug eine „nervtötende“ Postkartenaktion vor, die in Richtung Politiker gehen soll. Er regte außerdem an, dass der „Runde Tisch“ über eine Beteiligung am 2. Nationalen Protesttag am 24. 3. nachdenkt.

Dr. Thomas Einfeldt (Vorsitzender von Z-2000) stellte fest, dass die Kolleginnen und Kollegen mit neuen Zwängen in der Regel kreativ umgehen, beispielweise gezielt Fortbildung betreiben und so eine Nische besetzen. Viele würden nicht lethargisch warten, was die Politik beschließt. Er unterstützte für seinen Verband eine Postkartenaktion. Politikern müsse klar werden, dass die Zahnärzte unzufrieden sind, weil sie ein freiheitliches System erhalten wollen.

Der Vizepräsident der Zahnärztekammer Hamburg, Dr. Helmut Pfeffer, sagte, dass noch nicht alle Kolleginnen und Kollegen verunsichert seien. Er stellte eine Polarisierung der Kolle-



Der „Runde Tisch der Hamburger Zahnärzte“ tagte im Februar in dieser Besetzung (v. l.): Hans Heldmann (FV), Dr. Henning Baumbach (FV), Dr. Claus St. Franz (KZV), Dr./RO Eric Banthien (KZV), Dr. Thomas Einfeldt (Z-2000), Dr. Thomas Lindemann (HZV), Prof. Dr. Wolfgang Sprekels (ZÄK), Dr. Helmut Pfeffer (ZÄK), Dipl.-Kfm. Wolfgang Leischner (KZV). Foto: et

genschaft fest. Ein Teil flüchte sich in die Spezialisierung. Allerdings sorgen die Einnahmeausfälle bei einem nicht so kleinen Teil auch zur Reduktion der Beiträge zum Versorgungswerk.

Die weitere Diskussion ergab, dass der „Runde Tisch der Hamburger

Zahnärzte“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu Streik- oder Demonstrationen aufrufen werde. Beschlossen wurde eine Postkartenaktion, um der Hamburger Bürgerschaft bewusst zu machen, welche Fallstricke in der Koalitionsvereinbarung bewusst ver-

steckt wurden. Näheres dazu folgt per Rundschreiben.

et

### HAMBURGER HEBAMMEN SETZEN SICH FÜR GESUNDE ZÄHNE EIN

Eine nicht alltägliche Fortbildungsveranstaltung lief am 9. Februar im Fortbildungszentrum der Zahnärztekammer Hamburg ab: Die Kammer hatte gemeinsam mit dem Hebammen Verband Hamburg zu einem Rundumschlag gegen die frühkindliche Karies geladen. Der Verband unter der Leitung der Vorsitzenden Susanne Kortshagen hatte auf Anregung von Kammervorstandsmitglied Dr. Thomas Einfeldt seine Mitglieder zu diesem Termin eingeladen. Professor Dr. Ulrich Schiffner führte in die Kariesätiologie und -prophylaxe ein.

Dr. Einfeldt verwies in seinen einflussreichen Worten auf die Behandlungsprobleme bei Kariesrisikokindern. Er sei immer wieder erschüttert, wenn schon Kleinkinder mit desolaten Gebissverhältnissen kämen. „Wie behandelt man so einen kleinen Patienten, der noch gar nicht begreift, was ihm da geschieht? Mit oder ohne Lokalanästhesie, es bleibt meist ein traumatisches Erlebnis“, erklärte Dr. Einfeldt im Hörsaal des Fortbildungszentrums in Billstedt.

Mit der Behandlung unter Vollnarkose sei den Kindern zwar kurzfristig geholfen, aber auch nicht wirklich, da die Gründe für die Verwahrlosung der Zähne nicht geändert würden.

Er verstehe diese Veranstaltung als Startsignal, durch die Einbindung weiterer medizinischer Berufsgruppen aktiv die Zahngesundheit von Risikogruppen zu beeinflussen. Im ersten Schritt sei die Kammer auf den Hebammen Verband Hamburg zugegangen und sehr offen mit dem Anliegen aufgenommen worden. Multiplikatoren wie die Ärzte und Mitarbeiterinnen von Geburtsstationen der Krankenhäuser seien weitere Ansprechpartner.



Sie gestalteten die Informationsveranstaltung für Hamburger Hebammen (v. l.): Prof. Dr. Ulrich Schiffner (UKE), Susanne Kortshagen (Vorsitzende Hebammen-Verband Hamburg) und Dr. Thomas Einfeldt (Vorstandsmitglied der Zahnärztekammer Hamburg).  
Foto: et

Professor Schiffner konzentrierte sich dann auf die Fachinhalte. Er vermittelte den aktuellen Stand der Oralprophylaxe von Mutter und Kind für die Situation der Hebammen, also während der Schwangerschaft und beim Kleinkind. Er ging eingangs auf die letzten epidemiologischen Daten zur Zahngesundheit in den Hamburger Kindergärten und Schulen ein. „Die Karies geht bei Kindern und Jugendlichen auf breiter Front zurück – aber nicht durchgehend in allen sozialen Schichten“, stellte Professor Schiffner

fest. Während die Zahlen bei den 12-Jährigen erfreulichere Verbesserungen signalisieren, stellt die Wissenschaft bei Schulanfängern geringere Steigerungsraten fest. Kleinkinder aber sind am schwierigsten in Zahnarztpraxen zu behandeln. Gerade diese Kinder werden von den Eltern zu spät beim Zahnarzt vorgestellt. Das „Ist ja nur ein Milchzahn“-Märchen sei offenbar noch weit verbreitet. Dabei finde die Verhaltensprägung hinsichtlich Zahnpflege zwischen zwei und drei Jahren statt. Rund die Hälfte der Schulanfän-

ANZEIGE

**Hebammen Verband Hamburg e. V.**  
**Zahnärztekammer Hamburg, KdöR**

**Informationsblatt Zahnvorsorge für Eltern und Kind**

Liebe (werdende) Eltern,  
 Ihr Kind wird gesunde Zähne bekommen. Damit diese gesund bleiben und sich in einem Mund mit kräftigen Kiefern entwickeln, möchten wir einige Ratschläge und Empfehlungen geben.

Am besten, Sie suchen einen Zahnarzt auf, denn die Zahnärztekammer Hamburg hat alle Hamburger Zahnärzte darauf vorbereitet, werdende Eltern oder junge Eltern mit Kind zu informieren. Die meisten Zahnarztpraxen halten einen „Kinderpass“ speziell für die gesunde Entwicklung des kindlichen Gebisses bereit, der – abgestimmt auf die Entwicklung des Kindes – über auftretende Veränderungen informiert und Tipps für Mundhygiene, Ernährung und die Vorbeugung vor Karies gibt.

Schon in der Schwangerschaft kann die werdende Mutter diesen Pass erhalten und auch für sich selbst Fragen in der Zahnarztpraxis klären:

- ◊ Ursache für Zahnfleischbluten in der Schwangerschaft und wie man dann Zähne und Zahnfleisch pflegt.
- ◊ Ist Karies eine Infektionskrankheit und stecken die Eltern möglicherweise ihr Kind an?
- ◊ Kann die Professionelle Zahnreinigung Eltern helfen?
- ◊ Warum Muttermilch die beste Säuglingsnahrung auch aus zahnmedizinischer Sicht ist.
- ◊ Warum Stillen die Kieferentwicklung stärkt.
- ◊ Welche Sauger und „Schnuller“ verwendet werden sollten, falls sie nötig sind.
- ◊ Welchen Einfluss Saugerflaschen auf die Zähne haben können.
- ◊ Was macht Milchzähne widerstandsfähig?

Nutzen Sie das Angebot, zum Wohle Ihres Kindes.

Mit freundlichen Grüßen  
 Ihre Zahnärzte in Hamburg

Presserechtlich verantwortlich:  
 Pressestelle der Hamburger Zahnärzte, Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg

ger habe noch keine Karieserfahrung – wohl aber haben 13 Prozent dieser Altersklasse mehr als fünf Defekte. Der Referent bemängelte außerdem den geringen Sanierungsgrad der Gebisse von nur 50 Prozent in dieser Altersklasse. Hier sei bei Eltern und teilweise auch bei den behandelnden Zahnärzten anzusetzen.

Ausführlich stellte Professor Schiffner in seinem Vortrag die Kariesentstehung dar. Er ging auf die vier Säulen der Kariesätiologie ein, die Besiedelung des Mundraumes durch 400-500 Bakterienarten und mögliche erbliche Faktoren: „Es gibt kein Gen für schlechte Zähne, wohl aber Co-Faktoren wie Zahnform und Zahnstel-

lung“, nahm er entsprechenden Hoffnungen den Wind aus dem Segel. Als Übertragungsquelle der Bakterien in den Mund des Kindes benannte der Referent die Mütter, das sei nach DNA-Analysen zu 90 Prozent der Fall. So sei auch feststellbar, dass mit dem ersten Zahndurchbruch beim Säugling auch *Streptococcus mutans* nachweisbar sei.

Professor Schiffner gab den Hebammen auch konkrete Hinweise für die Karies- und Parodontalprophylaxe bei der Mutter. Er ging auf die Schwangerschaftsgingivitis und die Folgen von Schwangerschaftsübelkeit ein. So könne Zahnpflege bei manchen Schwangeren sogar Erbrechen auslösen. Eine Erosion der Zähne sei die Folge. Um Entkalkungen vorzubeugen, empfahl er Fluoridspüllösungen. Der Referent ging auch auf das Risiko von Frühgeburten als Folge einer Parodontitis ein. Er listete eine Reihe von Hilfen für die Schwangeren auf, an der Spitze die Professionelle Zahnreinigung. Spätestens während der Schwangerschaft müsse die Zahl gefährlicher Mundbakterien im Interesse des Kindes reduziert werden.

Im nächsten Abschnitt erläuterte Professor Schiffner die Hilfsmittel einer erfolgreichen Zahnpflege wie Zahnpasten und Fluoride in unterschiedlichen Formen. Ein besonderes Thema war die Nuckelflaschenkaries, von der nach seiner Anschauung rund 10 Prozent der Kinder betroffen seien. Er empfahl den Müttern eine Trinkfla-

sche aus Glas, was zu spontanem Widerspruch bei den Hebammen führte, aber ausgeräumt werden konnte. Getränke sollten als Durstlöscher und nicht als Beruhigungsmittel eingesetzt werden – so der Referent resolut.

Alle Punkte wurden während des Vortrages bereits spontan durch Fragen unterbrochen. Besonders lebendig wurde es bei der Frage, ob die Fluoridtablette noch zeitgemäß sei. Professor Schiffner artikuliert hier klar die Auffassung der DGZMK, dass die Fluoridtablette als systemische Maßnahme ausgedient habe. Sie sei als lokale Maßnahme im Einzelfall bei Risikopatienten angezeigt, nicht aber als flächendeckende Versorgung aller Kinder. Einige Hebammen schilderten zu dem Thema ihre erlebte Realität, die so ganz anders aussieht. Danach geben einzelne Geburtsstationen die Tabletten offenbar systematisch allen Kindern mit oder verschreiben sie. In diesem Zusammenhang müsse aber auf die erfreuliche Verbreitung von fluoridiertem Kochsalz verwiesen werden. Tabletten plus Kochsalzfluorid könne Überdosierungen erzeugen. Offenbar sei die weit verbreitete Anwendung des fluoridierten Kochsalzes noch nicht allen Beteiligten bekannt, die Schwangere und Eltern beraten. Auch von Kinderärzten berichteten die Hebammen andere Handlungsweisen. Dr. Einfeldt stellte dazu fest, dass hier offenbar noch dicke Bretter zu bohren seien. Er gehe das mutig an. In der Diskussion stand auch ein Zahnpass für die Eltern als schriftliche Begleitung durch verschiedene Lebensstationen des Kindes. Konsens war, dass dieser optimal über die Geburtskliniken und Hebammen verteilt werden solle. Eine kurze Zusammenfassung des Vortrags wird noch erarbeitet und den Hebammen zur Verfügung gestellt.

et

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arzthaftungsrecht für Zahnärzte</li> <li>• Liquidations- und Vertragszahnarztrecht</li> <li>• Berufs- und Wettbewerbsrecht</li> <li>• Praxisrecht</li> </ul>	 <p><b>Vorberg</b> Rechtsanwälte Healthlaw Professionals</p>
<p>Rappstraße 16 - 20146 Hamburg - Telefon 040-41 49 58 10 - info@medizinanwalt.de - www.medizinanwalt.de</p>	

ANZEIGE

## ERFOLGSMODELL STRUKTURIERTE ENDO-FORTBILDUNG – 3. KURS

Das Konzept der Strukturierten Fortbildungskurse entwickelt sich zum Erfolgsmodell. Am Freitag, 10. Februar, startete der 3. Endodontologie-Kurs im Fortbildungszentrum der Hamburger Zahnärzte. Bis Oktober 2007 nehmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an 23 Kurstagen umfangreiche Informationen zum aktuellen Stand der Endodontologie auf.



Dr. Schulz



Dr. Falten

Der Vorsitzende des Fortbildungsausschusses, Dr. Horst Schulz, begrüßte die Zahnärztinnen und Zahnärzte nicht nur aus den norddeutschen Bundesländern und stellte das Konzept kurz vor. Der 3. Endokurs ist danach auch wieder überbucht gewesen. Ein vierter Kurs im nächsten Jahr sei daher die logische Folge. Angesichts des großen Stoffplanes werde deutlich, wie speziell die Fachkunde in diesem kleinen Teilgebiet der Zahnmedizin sei. Dr. Schulz kündigte hochspezialisierte Referentinnen und Referenten aus Wissenschaft und freier Praxis

an. Er wünschte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine anregende Fortbildung.

Die Mit-Initiatorin der Fortbildungsreihe, Dr. Edith Falten, begrüßte die Zahnärztinnen und Zahnärzte zum Start des 3. Endokurses. Sie wies unter anderem darauf hin, dass Fallpräsentationen zum ständigen Element des ganzen Kurses gehören. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssten am Ende fünf Präsentationen mit eigenen Fällen vorlegen. Dann stellte sie den Moderator des 3. Endo-Kurses, Dr. Oliver Pontius, vor, der auch Referent des ersten Kurswochenendes war. Dr. Pontius sei weltweit bekannt und anerkannt und habe zahlreiche

Auszeichnungen auf dem Gebiet der Endodontologie erhalten.

Dr. Pontius kündigte die Kursreihe als gute Mischung aus Theorie und Praxis an: „Die Beiträge werden Ihnen helfen, Ihre Arbeit in der Praxis signifikant zu verbessern.“ Auch er lobte den Referentenkreis als Top-Fachleute. Der Kurs lebe auch von der Interaktion, stellte Dr. Pontius weiter dar, in diesem kleinen Rahmen sei das möglich. Die Kurstage seien randvoll gepackt mit Inhalten, daher sei ein pünktlicher Beginn („s. t. = saupünktlich“) zwingend.

et



Der 3. Kurs Strukturierte Fortbildung Endodontologie wurde am 10. Februar eröffnet.

Fotos: et

Anzeige



**Norddeutscher Implantologie Club – NIC**  
**Vorsitzender:** Dr. Dr. med. Werner Stermann

**Termin:** 22. März 2006, 19:00 Uhr  
 Dr. Dr. H.-G. Rudelt, Hamburg, „Titanimplantate versus Keramikimplantate“

**Termin:** 19. April 2006, 19:00 Uhr  
 Univ.-Prof. Dr. W. Schilli, München, Vorstandsvors. Ärzte der Welt e. V.,  
 MdM Deutschland, „Implantieren bei geringem Knochenangebot“

**Ort:** Seminarraum der Firma Pluradent, Bachstraße 38, 22083 Hamburg

**Anmeldungen über:** Praxis Dr. Dr. Stermann,  
 Telefon: (040) 77 21 70, Fax: (040) 77 21 72  
 Mitglieder und Studenten frei

Anzeige

**13. Schleswig-holsteinischer Zahnärztetag**

**Termin:** Samstag, 25. März 2006  
**Ort:** Holstenhallen 3-5, Neumünster  
**Beginn:** 08:30 Uhr  
**Ende:** ca. 17:00 Uhr  
**Thema:** „Lebensqualität gewinnen durch Zahnheilkunde“

**Anmeldung und Programm:**  
 Kassenzahnärztliche Vereinigung  
 Schleswig-Holstein,  
 Martina Ludwig  
 Tel.: (0431) 38 97-128,  
 Fax: (0431) 38 97-100  
 E-Mail: martina.ludwig@kzv-sh.de

## FÖRDERUNG WISSENSCHAFTLICHER PROJEKTE IST KERNAUFGABE DER DGZMK

Die Förderung der Forschung und des akademischen Nachwuchses stellt für die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) als wissenschaftliche Dachorganisation der deutschen ZahnMedizin eine besondere, in der Satzung festgeschriebene Kernaufgabe dar.

Neben der Vergabe von wissenschaftlichen Preisen fördert die DGZMK geeignete Projekte über einen Wissenschaftsfonds, der von einem Kuratorium verwaltet wird und aus dem DGZMK-Mitglieder Fördermittel beantragen können. „Aktuell stehen für die Förderung wissenschaftlicher Projekte 170.000 Euro jährlich zur

Verfügung“, erklärt DGZMK-Vizepräsident Dr. Bernhard Fuchs. Förderanträge können von der Homepage der DGZMK ([www.dgzmk.de](http://www.dgzmk.de) / Stichwort Stipendien) heruntergeladen werden.

Die Förderung teilt sich in die Bereiche „Reisekostenzuschüsse“ und „Wissenschaftliche Projekte“ auf. So stehen für junge Wissenschaftler Rei-

sebeihilfen in Höhe von 500 € pro Antrag oder Projekt zur Verfügung. Auslandsaufenthalte können ebenfalls mit 500 € pro Monat oder 6000 € pro Jahr gefördert werden.

**Quelle: Presseinformation der DGZMK (gekürzt)**

ANZEIGE

## MESSE EINSTIEG

Großen Zuspruch fand die Informationsmesse „Einstieg“ für Berufseinsteiger am 17. und 18. Februar in den Hamburger Messehallen. Auch die Zahnärztekammer Hamburg war mit einem Stand vertreten und warb für einen BERUF MIT BISS!

Sehr zahlreich sammelten junge Frauen Informationen über den Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA). Welcher Schulabschluss ist erforderlich, welche Aufgaben kommen während der Ausbildung auf sie zu und welche Interessen und Talente sollte man mitbringen, um in dem Beruf erfolgreich zu sein? Auch die Ausbildungsdauer, Verkürzungsmöglichkeiten und die Ausbildungsvergütung waren für die jungen Frauen von großem Interesse.

Viel Freude machten die Anfragen von sehr zielstrebigem und durchaus gut informierten Frauen, die sich in ihrer Berufswahl schon recht sicher waren. Sie suchten Bestätigung für einen anspruchsvollen und abwechslungsreichen Beruf, der auch gute Weiterbildungsmöglichkeiten bietet.

Für diejenigen, die bereits im August mit einer Ausbildung beginnen wollten, gab es die Möglichkeit, sich namentlich in eine Liste einzutragen.

Diese Liste kann bei Bedarf in der Zahnärztekammer Hamburg unter 73 34 05-36 bei Marlies Baier abgefragt werden. Interessant auch der Wunsch mancher Abiturientinnen, eine Ausbildung zur ZFA vor das Zahnmedizinischstudium zu setzen, um den Beruf kennen zu lernen, um Zeit zu überbrücken oder um sich in ihrer Wahl des Studienfaches bestärken zu lassen.

Die Messe „Einstieg“ war meines Erachtens eine gute Gelegenheit, für den Beruf der ZFA zu werben, machte allerdings auch deutlich, dass aktive Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über das veränderte Berufs-



Beratungsgespräch auf der Messe „Einstieg“ durch Ulla Wilhelm (rechts) und Nicole Schumann.

beruf erforderlich ist. Um auch eine anspruchsvollere Zielgruppe für den Beruf zu interessieren, sollten Weiterbildungsmöglichkeiten z. B. zur ZMF oder ZMV mehr in den Vordergrund solcher Informationsveranstaltungen gestellt werden.

**Nicole Schumann (ZMF)**

## ERFOLGREICH KOMMUNIZIEREN DURCH OPTIMALE VERNETZUNG

Die nachfolgende Mitteilung stammt aus der Feder eines Verlagskunden.

Mit modernen Kommunikations- und Beratungshilfen können Zahnärzte ihre Praxen effizienter und noch erfolgreicher machen – und darüber hinaus ihre Patienten begeistern und in den Behandlungsablauf einbinden. Denn veränderte Therapiemöglichkeiten und ein sich wandelndes Patientenverhalten erfordern eine optimal funktionierende Kommunikation und die Vernetzung von Informationen.

Diesen Herausforderungen der Zukunft müssen sich Zahnärzte mit den vielfältigen Möglichkeiten, eine Praxis entsprechend zu digitalisieren, heute stellen. Welche der zahlreichen Optionen sinnvoll sind und wie sie implementiert werden, darauf gibt pluradent mit dem „Erfolgskonzept Kommunikation 2006“ Antworten. Für alle Fragen rund um das Thema Kommunikation hat pluradent mit

den Fachtagen messeähnliche Veranstaltungen organisiert und außerdem den thematischen Produkt-Folder »Erfolgskonzept Kommunikation 2006« konzipiert.

Die Fachtage werden mit gleichem Angebot und Ablauf an zehn verschiedenen Orten in Deutschland stattfinden.

Die Vortrags-Themen der Fachtage sind:

- Einführung in das Praxismarketing
- Die Bedeutung des Internets für das moderne Praxismarketing
- Werberecht für Zahnärzte
- Praxis- und Informationssoftware
- Netzwerkplanung als Basis für eine moderne Kommunikationsstrategie

Termine und Orte:

22.04.06 Hamburg

13.05.06 Bonn

Alle Termine: 10:00 – 16:00

Die Vorträge werden von einer abgestimmten Geräte-Ausstellung begleitet. Gezeigt werden Beispiele, Produkte und Systeme sowohl für die Digitalisierung der kompletten Praxis als auch nur für Praxisteilbereiche – als Highlight wird im Rahmen der

Ausstellung ein komplettes Praxis-Netzwerk demonstriert. Für individuelle Lösungen stehen Innenarchitekten, Fachberater und Netzwerk-Spezialisten als Gesprächspartner bereit.

Interessierte Zahnärzte können sich ab sofort zum Fachtag in ihrer Nähe anmelden oder einfach ihren Fachberater ansprechen. Bei ihm erhalten sie alle Informationen sowie den thematischen Produkt-Folder „Erfolgskonzept Kommunikation 2006“. Selbstverständlich können diese Informationen und der Folder auch direkt bei pluradent kostenlos angefordert werden.

**Kontakt: Pluradent AG & Co. KG,  
Niederlassung Offenbach, Kaiserlei-  
straße 3, 63067 Offenbach,  
E-Mail: [offenbach@pluradent.de](mailto:offenbach@pluradent.de).**

## BUCH: HALITOSIS

Mundgeruch oder Halitosis ist ein häufig vorkommendes Problem; er ist sozial und beruflich kompromittierend. Betroffene Patienten wünschen sich nichts mehr, als endlich dauerhaft von ihm befreit zu werden. Umso erstaunlicher ist es, dass weder Ärzte noch Zahnärzte wissen, wie Mundgeruch korrekt behandelt wird.

Filippi, Andreas (Hrsg.), Halitosis, Patienten mit Mundgeruch in der zahnärztlichen Praxis, Fachgebiet: Zahnheilkunde allgemein, Quintessenz Verlags GmbH, Berlin, 1. Auflage, Datenträger: Buch, Seiten: 96, Abbildungen: 84, Ladenpreis: 48,-€, Best.-Nr. 13410, ISBN 3-87652-878-X.

**Verlagsveröffentlichung**

ANZEIGE

ANZEIGE

# FORTBILDUNGSORDNUNG FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER BERUFLICHEN AUFSTIEGSFORTBILDUNG DER/DES ZAHNMEDIZINISCHEN FACHANGESTELLTEN/DER ZAHNARZTHELFERINNEN/DES ZAHNARZTHELFERS ZUR ZAHNMEDIZINISCHEN VERWALTUNGSASSISTENTIN UND ZUM ZAHNMEDIZINISCHEN VERWALTUNGSASSISTENTEN (ZMV)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28.10.2003 erlässt das beschlussfassende Organ der Zahnärztekammer Hamburg in seiner Sitzung vom 29.11.2004 gem. § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften (Artikel 6) vom 25 März 1998 (BGBl. I S. 596), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer/der Zahnmedizinischen Fachangestellten/des Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten.

## I. Abschnitt/Inhalt und Ziel

### § 1 Ziel der Fortbildung

Ziel der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV) ist es, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, der sie befähigt, qualifizierte Funktionen

- in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben,
- Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen,
- sachkundig und verantwortlich zur Entlastung des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,
- bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.

## II. Abschnitt/Fortbildungsvoraussetzungen

### § 2 Zulassungskriterien

- (1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist
  - a) der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r, Zahnärzthelfer/in, Stomatologische Schwester nach bestandener Abschlussprüfung oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses und
  - b) die erfolgreiche Absolvierung einer geforderten Aufnahme- resp. Zulassungsprüfung.
- (2) Soweit die Fortbildung im „Bausteinsystem“ angeboten wird, gilt Abs. 1. mit Ausnahme des Buchstaben b) entsprechend; zudem ist der Nachweis einer einjährigen Berufstätigkeit nicht erforderlich.

### § 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach dem von der Zahnärztekammer Hamburg bestimmten Anmeldeformular unter Beachtung der Anmeldefristen zu erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Abschlussprüfung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r, Zahnärzthelfer/in, Sto-

- matologische Schwester oder eines fachlich gleichwertigen Abschlusses
- b) Nachweis über die geforderte Dauer der Berufstätigkeit
- c) Angaben zur Person

### § 4 Auswahl der Teilnehmer

- (1) Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt nach dem Ergebnis der geforderten Aufnahmeprüfung.
- (2) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die Zahnärztekammer Hamburg als „Zuständige Stelle“. Die BewerberInnen erhalten einen schriftlichen Bescheid.

## III. Abschnitt/Gestaltung und Dauer der Fortbildung

### § 5 Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an der von der Zahnärztekammer Hamburg festgelegten Schulungsstätte durchgeführt.

### § 6 Dauer

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung kann in Vollzeitform, berufs begleitend oder in Bausteinmodulen durchgeführt werden.
- (3) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die Zahnärztekammer Hamburg auf schriftlichen

Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen (Landes-)Zahnärztekammer durchgeführt worden sind, anrechnen.

## § 7 Lerngebiete

- (1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage für die spätere Tätigkeit als Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf der inhaltlichen Grundlage gem. § 6 Abs. 2 vermittelt.
- (2) Die Unterrichtung erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Lerngebiete:
  - A: Abrechnungswesen
  - B: Praxisorganisation und -management
  - C: Rechts- und Wirtschaftskunde
  - D: Informations- und Kommunikationstechnologie
  - E: Kommunikation/Rhetorik/Psychologie
  - F: Ausbildungswesen/Fortbildung/Pädagogik

## IV. Abschnitt/Durchführung der Prüfung

### § 8 Prüfungsgegenstand

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die im § 7 genannten Gebiete und richtet sich im einzelnen nach der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“.

**V. Abschnitt/Geltungsbereich und In-Kraft-Treten****§ 9 Geltungsbereich**

Diese Fortbildungsordnung gilt für den Bereich der Zahnärztekammer Hamburg.

**§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

**§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten wird hiermit angefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung im Hamburger Zahnärzteblatt.

**ANLAGE ZU § 7 FORTBILDUNGS-ORDNUNG**

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnärzthelferinnen und Zahnärzthelfer zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten

**A. Abrechnungswesen**

- Gesetzliche Grundlagen und vertragliche Bestimmungen
- Ab- und Berechnung aller zahnärztlichen und labortechnischen Leistungen

**B. Praxisorganisation und -management**

Aufgaben und Ziele sowie Verfahrens- und Lösungsansätze zur rationalen Arbeitsbewältigung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Praxis, Mitarbeiter und Patienten

- Arbeitsraumgestaltung unter ergonomischen Gesichtspunkten
- Praxisvorschriften zur strukturellen Qualitätspflege
- Organisationsgrundsätze
- Dokumentation und Archivierung
- Personaleinsatzplanung
- Interner und externer Informationsaustausch
  - Kommunikation mit den Patienten
  - Verhalten am Telefon
  - Schriftliche Kommunikation
  - Kommunikation mit dem Labor
  - Termin und Bestellsysteme
- Freiberufliches Marketing
  - Grundlagen für die Zahnarztpraxis
  - Marketing inkl. Behandlungskonzept
  - Praxisphilosophie/Corporate Identity
  - Erscheinungsbild der Praxis
  - Patientenbetreuung
  - Servicemanagement
  - Qualitätsmanagement(-systeme)
  - Controlling

**C. Rechts und Wirtschaftskunde**

- Allgemeine Rechtsbegriffe
- Gesetze und Verordnungen der Zahnarztpraxis
- Arbeitsrecht und Arbeitsschutzbestimmungen
- Schuldrecht
- Kaufvertrag
- Abgrenzung zwischen Sozial- und Privatversicherungen
- Grundlagen der Besteuerung in einer Zahnarztpraxis
- Führung von Lohn- und Gehaltskonten
- Zahlungsverkehr

**D. Informations- u. Kommunikationstechnologie**

Programmanwendung „Betriebssystem Windows“

- Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherung
  - o Virensicherungsprogramme
  - o Prinzipien der Datensicherung
  - o Sicherung auf Datenträger
  - o Sicherungskopien
- Installieren von Windowsprogrammen
- Datenaustausch mithilfe der Zwischenaustausch
- Verwalten von Festplatte und Diskette
- Programm „WinWord“ im Kontext textbezogener Anwendungen
  - Die Benutzeroberfläche von WinWord
  - Text- und Absatzformatierung
  - Layoutkontrolle und Drucken
  - Tabellen/Diagramme
- Tabellenkalkulation („Excel“)
  - Tabellen, Grafiken und Diagramme erstellen
  - Spezielle Funktionen, Analyse-Methoden
  - Grundlegende Makrobefehle/Aufbau und Einsatz von Makros
- Präsentationstechniken („PowerPoint“)
  - Strukturierung, Planung und Erstellung von Präsentationen
  - Vortragsgestaltung
- Einsatz von Internet und Intranet
  - PC-Ausstattung und Internet-Zugang
  - Systematisches Suchen und Finden im Internet
  - Laden von Software aus dem Internet
  - Umgang mit E-Mail
  - Homepage der Körperschaften (ZÄK und KZV)

Praxiskommunikations- und -organisationstechniken

- Methoden und Arten des Informationsaustausches
- Kommunikationsmöglichkeiten im Vergleich
  - o Differenzierung in der Methodik und Anwendung der Geräte
  - o Verhalten am Telefon
  - o Geschäftskorrespondenz inkl. Fax und E-Mail
  - o Organisationsmittel im fortschrittlichen Anwendungsrahmen
  - o Terminmanagement für Patienten und Praxis
  - o Personal- und Arbeitszeitplanung
  - o Bestandsverwaltung von Medikamenten
  - o Materialbestellungs-system

**E. Kommunikation/Rhetorik/Psychologie**

- Psychologische und soziologische Grundlagen
- Gesprächsführung in der Praxis
- Rhetorik
- Mitarbeiterführung
- Umgang mit den Patienten
- Grundlagen der Wahrnehmung
- Rollenverhalten in Demonstrationen und Übungen (Erarbeitung von Konfliktlösungen in kleinen Gruppen)

**F. Ausbildungswesen/Fortbildung/Pädagogik**

- Allgemeine Grundlagen der Berufsbildung
- Teamkompetenz
- Assistenz bei der Planung und Durchführung der Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen
- Grundlagen der Lernpsychologie und Pädagogik

**BUCH: DIE PRÜFUNG DER ZAHNMEDIZINISCHEN FACHANGESTELLTEN**

Dieses schülergerechte Prüfungsbuch ist so konzipiert, dass es vom Beginn der Ausbildung bis zur Abschlussprüfung ausbildungsbegleitend sowohl in der Berufsschule als auch beim Lernen zu Hause oder in der Praxis verwendet werden kann. Die Leser können es zur Wiederholung und Vorbereitung auf Tests, Klassenarbeiten in der Berufsschule, für die Zwischen- und Abschlussprüfung benutzen. Das Buch deckt den kompletten Stoff der Prüfungsfächer Behandlungsassistent – Praxisorganisation und -verwaltung – Abrechnungswesen – Wirtschafts- und Sozialkunde sowie der praktischen Prüfung ab.

Reihe: Prüfungsbücher für Gesundheitsberufe, Prüfungstraining für die Zwischen- und Abschlussprüfung, Die Prüfung der Zahnmedizinischen Fachangestellten, von Dr. Nicolette Fink, Sylvia Goblirsch und Diplom-Kaufmann Bernt Schumacher, 9. Auflage, 2005, 628 Seiten, Broschur, € 26,00, ISBN 3 470 43049 7

**Verlagsveröffentlichung**

# BERUFSORDNUNG DER ZAHNÄRZTEKAMMER HAMBURG

Stand: 01.12.2005

## Präambel

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Berufspflichten
- § 3 Kammer
- § 4 Haftpflicht
- § 5 Fortbildung
- § 6 Qualität
- § 7 Verschwiegenheit
- § 8 Kollegialität

### II. Abschnitt

#### Ausübung des zahnärztlichen Berufs

- § 9 Praxis
- § 10 Vertretung
- § 11 Zahnarztlabor
- § 12 Zahnärztliche Dokumentation
- § 13 Gutachten
- § 14 Notfalldienst
- § 15 Honorar

### III. Abschnitt

#### Zusammenarbeit des Zahnarztes mit Dritten

- § 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung
- § 17 Zahnärzte und andere freie Berufe
- § 18 Angestellte Zahnärzte
- § 19 Praxissmitarbeiter

### IV. Abschnitt

#### Berufliche Kommunikation

- § 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade
- § 21 Information
- § 22 Praxisschild

## PRÄAMBEL

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärzten\* gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

- a) die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten;
- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern;
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;

- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern, um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

\* formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs.

1 Zahnheilkundegesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

## I. ABSCHNITT

### ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

#### § 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Zahnärztekammer und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.
- (2) Werden Zahnärzte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind oder dort ihre berufliche Tätigkeit entfalten, vorübergehend im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zahnärztlich tätig, ohne eine Niederlassung (Praxis) zu begründen, so haben sie die Vorschriften dieser Berufsordnung zu beachten.

#### § 2 ALLGEMEINE BERUFSPFLICHTEN

- (1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.
- (2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,
  - a) seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
  - b) die Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft zu beachten,
  - c) dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
  - d) sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen.
- (3) Der Zahnarzt hat das Recht seiner Patienten auf freie Arztwahl zu achten.
- (4) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn

- a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt oder
  - b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
  - c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht. Seine Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.
- (5) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.
- (6) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln sowie Materialien und Geräten von dem Hersteller oder Händler eine Vergütung oder sonstige wirtschaftliche Vergünstigung zu fordern oder anzunehmen.

#### § 3 KAMMER

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese und Auflagen der Zahnärztekammer zu beachten.
- (2) Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist der Zahnärztekammer unverzüglich anzuzeigen; die Zahnärztekammer kann hierzu Näheres regeln.
- (3) Der Zahnarzt hat auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richtet, in angemessener Frist zu antworten.
- (4) Ehrenämter der Zahnärztekammer sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.
- (5) Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

#### § 4 HAFTPFLICHT

Der Zahnarzt muss ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein und dies gegenüber der Kammer nachweisen.

#### § 5 FORTBILDUNG

Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig

ist. Er muss seine Fortbildung gegenüber der Zahnärztekammer in geeigneter Weise nachweisen können.

### § 6 QUALITÄT

Im Rahmen seiner Berufsausübung übernimmt der Zahnarzt für die Qualität seiner Leistungen persönlich die Verantwortung. Er führt Maßnahmen der Qualitätssicherung durch.

### § 7 VERSCHWIEGENHEIT

- (1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes, insbesondere auch bei dem Verdacht einer Kindesmisshandlung, eines Kindesmissbrauchs oder einer schwerwiegenden Vernachlässigung eines Kindes, erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.
- (3) Der Zahnarzt hat alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren.

### § 8 KOLLEGIALITÄT

- (1) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsunwürdig.
- (2) Es ist insbesondere berufsunwürdig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.
- (3) Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen.
- (4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.
- (5) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, sich im Rahmen der Berufsausübung Vermögensvorteile oder sonstige Vergünstigungen von Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

## II. ABSCHNITT

### AUSÜBUNG DES ZAHNÄRZTLICHEN BERUFS

#### § 9 PRAXIS

- (1) Die Berufsausübung des selbstständigen Zahnarztes ist an einen Praxissitz gebunden.

- (2) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten, als dem Praxissitz, ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sicher gestellt wird.
- (3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung erforderliche Einrichtung enthalten und sich in einem entsprechenden Zustand befinden.
- (4) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine nichtärztliche heilkundliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.
- (5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis ist zu gewährleisten, dass:
  - a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist;
  - b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention auch beim entlassenen Patienten erfüllt sind;
  - c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patienten gewährleistet sind.

### § 10 VERTRETUNG

- (1) Steht der Zahnarzt während seiner angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (2) Im Falle des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundengesetz ist eine Vertretung nicht zulässig. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Zahnärztekammer vertreten werden.
- (3) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen bis zu einem halben Jahr vertretungsweise durch einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Zahnärztekammer verlängert werden.

### § 11 ZAHNARZTLABOR

Der Zahnarzt ist berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarztlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

### § 12 ZAHNÄRZTLICHE DOKUMENTATION

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (zahnärztliche Dokumen-

tation) und mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Aufbewahrungspflicht besteht.

- (2) Zahnärztliche Dokumentationen, auch auf elektronischen Datenträgern, sind Urkunden und entsprechend den gesetzlichen und vertragsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren. Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.
- (3) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.
- (4) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.
- (5) Bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis hat der Zahnarzt seine zahnärztlichen Dokumentationen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren bzw. in Verwahrung zu geben. Bei Übergabe der Praxis können Patientenunterlagen grundsätzlich nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der betroffenen Patienten an den Praxismachfolger übergeben werden. Ist eine Einverständniserklärung nicht zu erlangen, hat der bisherige Praxisinhaber die Unterlagen gemäß Satz 1 aufzubewahren. Ist eine Aufbewahrung der Unterlagen beim bisherigen Praxisinhaber nicht möglich, ist die Übergabe an den Praxismachfolger nur statthaft, wenn dort die Unterlagen getrennt von dessen eigenen Unterlagen unter Verschluss gehalten werden. Die Unterlagen dürfen nur mit Einverständnis der Betroffenen eingesehen oder weitergegeben werden.

### § 13 GUTACHTEN

- (1) Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.
- (2) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfallbehandlungen.

### § 14 ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

- (1) Wer an der zahnärztlichen Versorgung teilnimmt ist grundsätzlich verpflichtet, am zahnärztlichen Notdienst teilzunehmen. Die Zahnärztekammer kann Näheres zur Einrichtung und Durchführung des Notdienstes regeln.
- (2) Der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

### § 15 HONORAR

- (1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen sein.

ANZEIGE

- (2) Vor umfangreichen Behandlungen soll der Patient auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies dem Patienten unverzüglich mitzuteilen.

### III. ABSCHNITT ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTEN

#### § 16 GEMEINSAME ZAHNÄRZTLICHE BERUFS AUSÜBUNG

- (1) Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Der Patient soll über den ihn behandelnden Zahnarzt in geeigneter Weise informiert werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 9 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

#### § 17 ZAHNÄRZTE UND ANDERE FREIE BERUFE

Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen in den rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die Regelung in § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### § 18 ANGESTELLTE ZAHNÄRZTE

- (1) Der Zahnarzt darf nur solche Personen als angestellte Zahnärzte beschäftigen, denen die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz (ZHG) erlaubt ist.
- (2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte in einer Zahnarztpraxis setzt die Leitung durch einen Zahnarzt voraus.
- (3) Der Zahnarzt hat angestellten Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

#### § 19 PRAXISMITARBEITER

- (1) Bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

- (2) Der Zahnarzt darf Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des Zahnheilkundengesetzes zu beachten.
- (3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die Praxismitarbeiter am Patienten nur unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

### IV. ABSCHNITT BERUFLICHE KOMMUNIKATION

#### § 20 BERUFSBEZEICHNUNG, TITEL UND GRADE

- (1) Der Zahnarzt führt die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“. Die Zahnärztin führt die Berufsbezeichnung „Zahnärztin“.
- (2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der in Deutschland amtlich anerkannten Form geführt werden.
- (3) Der Zahnarzt darf nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen (Fachzahnarztbezeichnungen) führen.

#### § 21 INFORMATION

- (1) Dem Zahnarzt sind sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.
- (2) Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.
- (3) Der Zahnarzt, der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.
- (4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
- (5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Zentrum, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

#### § 22 PRAXISSCHILD

- (1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
- (2) Der Zahnarzt hat auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärzte, ein gemeinsames Praxisschild zu führen.

- (3) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.
- (4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden.
- (5) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes nicht länger als ein Jahr weiterführen.

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Hamburg hat am 1. Dezember 2005 den vorstehenden Satzungstext beschlossen. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22. Februar 2006 die Genehmigung erteilt. Die vorstehende Satzung der Zahnärztekammer Hamburg wird hiermit ausgefertigt und im Hamburger Zahnärzteblatt und mit Hinweis auf diese Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

Ausgefertigt, Hamburg, den 2. März 2006

Prof. Dr. Wolfgang Sprekels  
Präsident der Zahnärztekammer Hamburg

Diese Berufsordnung tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der der Veröffentlichung der Berufsordnung im Hamburger Zahnärzteblatt folgt. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Hamburger Zahnärzte vom 28.11.1996 außer Kraft.

ANZEIGE

## DER OPTIMALE WEBAUFTRIFF FÜR DIE PRAXIS

Firmen ohne modernen Webauftritt gelten als antiquiert. Gilt das auch für eine Zahnarztpraxis? Sitzen Zahnärzte am Stammtisch zusammen, wird gern auch über dieses Thema gesprochen. Patentrezepte gibt es nicht, wohl aber einige grundsätzliche Anmerkungen.

Wer braucht einen Webauftritt? Jede Praxis, die Wert legt auf moderne Zahnmedizin. Also alle. Alle? Das kann man differenzierter darstellen. Praxen mit überregionalem Einzugsgebiet, mit einem Tätigkeitsschwerpunkt, mit „besonderen“ Angeboten sollten sich einen Webauftritt zulegen. Nicht, weil dann morgen das Telefon nicht mehr still steht. Weil die Praxis „selbstverständlich“ einen Webauftritt hat. Bestimmte Patienten sind heute auf der Suche nach dem Besonderen, vielleicht auch Billigem, sie wechseln unbeständig die Behandler oder sind als Zugereiste schlicht auf der Suche nach einem „normalen“ Zahnarzt. Andere Patienten glauben, dass ihnen nur ein „Spezialist“ helfen kann. Dieses Klientel könnte dann (auch) morgen vor der Tür stehen.

Einen Webauftritt kann der Zahnarzt auch zur vertieften Information seiner Patienten einsetzen. Die Praxishomepage liefert Hintergründe über die angebotenen Behandlungsformen. Der Zahnarzt erläutert sein Praxiskonzept.

Wie sieht der Webauftritt aus? Er muss zur Praxiswirklichkeit passen. In einer Zahnarztpraxis als professioneller Dienstleistungseinheit werden moderne Geräte und Materialien eingesetzt, bildet sich das Praxisteam fort – an diesem Standard sollten sich auch die Marketingmaßnahmen einer Praxis orientieren. Hightech und selbst kopierte Infoblätter wie bei einer Schülerzeitung oder eine heruntergekommene Wartezimmerausstattung mit uralten Illustrierten passen da selbstverständlich genauso wenig

ins Bild wie auch der sichtbar selbstgemachte Webauftritt nach hinten losgeht.

So sollte der Webauftritt als Grundvoraussetzung eine eigenständige URL, also eine Adresse wie [www.doktor-mustermann.de](http://www.doktor-mustermann.de) haben. Die Rechte an dieser Adresse müssen beim Zahnarzt liegen und nicht beim Webdesigner oder -provider, der Firma, auf deren Server die Website liegt und somit im Web erreichbar ist. Sonst ist ein eventueller Wechsel des Webdienstleisters möglicherweise mit Ärger verbunden. Aus dieser URL heraus ergeben sich auch E-Mail-Adressen wie [info@doktor-mustermann.de](mailto:info@doktor-mustermann.de). Die gute alte T-Online-Adresse sollte vielleicht noch privat, aber nicht mehr nach draußen verwendet werden. Unter [www.denic.de](http://www.denic.de) kann jedermann im Übrigen nachsehen, wer hinter einer Adresse steckt – und man kann dort auch seine Wunsch-URL prüfen.

Recht unterschiedliche Angebote sind auf dem Markt: Baukästen-Modelle, Visitenkarten unter der URL eines Anbieters (zusammen mit Fliesenlegern und Gartenteichanlegern) und frei programmierte Webauftritte. Pauschalangebote sind erst einmal verlockend. Sie bieten (hoffentlich) klar definierte Leistungen zum festen Preis. Wenn der Appetit später wächst, muss die Praxis dann allerdings bei Null anfangen und die eingefahrene URL ist möglicherweise auch futsch, wenn sie beim Provider liegt.

Die Visitenkarte unter der URL eines Providers kostet in der Regel wenig Geld. Der Zahnarzt sollte sich

aber fragen, ob auf diesem Wege (über den Provider) wohl wirklich seine Patienten zu ihm kommen. Ist die Visitenkarte (oft auch mit Bildern) so repräsentativ für die Praxis wie gewünscht? Kann der normale Internet-Nutzer die Praxis nur auf diesem Wege finden oder auch über Suchmaschinen? Ein ähnlicher Ansatz ist das Baukastenmodell. Überschaubar und praktisch kann sich der Zahnarzt einen gestalteten Auftritt zulegen. Ob dieser auf die individuellen Erfordernisse Rücksicht nimmt, muss geprüft werden. Auch hier kommt der Appetit häufig beim Essen.

Beim individuell programmierten Webauftritt sind die Kosten vorab schlecht überschaubar. Der Webdesigner weiß nicht, wie gradlinig die Vorstellungen seines Kunden sind, spricht wie viele Stunden er ansetzen soll, und der Kunde Zahnarzt weiß nicht, was seine Vorstellungen möglicherweise kosten. Da kann es helfen, sich einen ersten Überblick im Web bei Kollegen zu verschaffen und daraus die eigenen Ansprüche abzuleiten. Diese Marktbeobachtung hilft möglicherweise auch bei der Suche nach einem geeigneten Webdesigner, der ruhig mehrere Zahnärzte betreuen kann, da Basisthemen dann bekannt und somit schneller abgearbeitet sind.

Ein Webauftritt ist eigentlich nie fertig. Das ist auch gleichzeitig der Vorteil. Eine gedruckte Imagebroschüre legt keine Praxis mal eben neu auf. Die neue Mitarbeiterin kann aber im Web schnell ergänzt werden. Das System sollte daher bei der Planung

danach abgeklopft werden, wie sich Veränderungen oder weitere Ausbaustufen später mit welchem Aufwand ergänzen lassen.

Das führt zu der Frage, wie ein Internetnutzer denn überhaupt zum eigenen Patienten wird. Der normale Weg führt über eine der vielen Suchmaschinen. Herr Mustermann zieht in eine neue Stadt und sucht mit Stichworten wie „Zahnarzt“ und dem Städtenamen nach seinem dentalen Glück. Andere Nutzer suchen den Auftritt der Kommune und hangeln sich dort über dentale Stichwörter weiter durch. Die Suche nach einer Behandlungsart wie „Implantat“ oder „Parodontitis“ wird vorinformierte Nutzer in die Arme eines Spezialistenverbandes treiben, der durch die intensive Verlinkung mit vielen Mitgliedern in den Suchmaschinen entsprechend hoch gehandelt wird.

Ein hohes Ranking in den Ergebnislisten einer Suchmaschine ist, wenn überhaupt, dann nur durch spezialisierte Fachleute erzielbar.



Dann gibt es noch die umfassende Suche über die Suchmaschine der zahnärztlichen Körperschaften unter [www.zahnaerzte-hh.de](http://www.zahnaerzte-hh.de) in der Rubrik „Für Patienten/Zahnartztuche“. Hier hat der Patient wirklich die ganze Auswahl, da diese Datenbank alle Zahnärzte aufführt.

**et**

ANZEIGE

## LIBERALE BERUFSORDNUNG BIETET PERSPEKTIVEN

Nach umfangreichen Beratungen hat die Kammerversammlung am 01.12.2005 eine grundlegend neue Berufsordnung der Zahnärztekammer Hamburg verabschiedet. Auf den Seiten 15-18 ist die Berufsordnung im Hamburger Zahnärzteblatt als öffentliches Verkündungsorgan im vollen Wortlaut abgedruckt. Die Berufsordnung tritt im auf die Veröffentlichung folgenden Monat, also am 01.04.2006, in Kraft.

Der Beschlussfassung vorausgegangen waren umfangreiche Beratungen zur Musterberufsordnung bei der Bundeszahnärztekammer sowie in den Gremien in Hamburg. Herausgekommen ist eine gegenüber der bisherigen Berufsordnung aus 1996 grundlegend überarbeitete Neufassung.

Die Kammer trägt damit der liberaler gewordenen Rechtsprechung der Berufsgerichte, der Zivilgerichte, des Bundesverfassungsgerichts sowie des Europäischen Gerichtshofs Rechnung. Am deutlichsten erkennbar wird der Wandel bei der vielfach diskutierten Darstellung des Zahnarztes in der Öffentlichkeit. Sachliche Informationen

über die Berufstätigkeit sind nach der Neufassung der Berufsordnung zulässig. Unzulässig bleibt weiterhin die berufswidrige Werbung. Sie liegt vor, wenn es sich um eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung handelt.

Künftig ist eine Zweitpraxis ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich. Der Zahnarzt kann also wählen, ob er konsiliarisch für einen Kollegen oder in eigener Zweitpraxis auf eigene Rechnung tätig wird. In der Zweitpraxis kann der Zahnarzt allerdings nur privat Zahnärztlich tätig sein.

Eine Zusammenarbeit mit Dritten ist in allen zulässigen Gesellschafts-

formen möglich. Zulässig ist auch die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen. Weiter ist es möglich, mehreren Berufsausübungsgemeinschaften anzugehören, die zudem überörtlich angesiedelt sein können. Voraussetzung ist in allen zuvor aufgeführten Fällen, dass der Zahnarzt die Versorgung der Patienten in jedem einzelnen Fall sicherstellen muss.

Fazit: Mit der neuen Berufsordnung stellt die Kammer einen liberaleren Rahmen auf, innerhalb dessen der Zahnarzt prüfen muss, welche Gestaltungsmöglichkeiten für ihn in seinem konkreten Fall sinnvoll sind.

## ARZNEIMITTEL FÜR ZAHNÄRZTE NUR AUF REZEPT



Dr. Helmut Pfeffer

Die Juristen in den Ministerien haben wieder einmal korrekt und scharfsinnig gearbeitet und eine sinnvolle und praktikable Verfahrensweise „verrechtlicht“: Bisher konnte jede Zahnärztin/jeder Zahnarzt gegen Vorlage ihres/seines Zahnarzteausweises in der Apotheke verschreibungspflichtige Medikamente für den Eigenbedarf erwerben.

Die Grundlage ergab sich aus dem § 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung, der diese Ausnahmen von der Verschreibungspflicht ermöglichte. Ebenso konnte in Notfällen der Apotheker entsprechende Medikamente nach telefonischer Rücksprache mit einem verschreibungsberechtigten Arzt oder Ärztin an den Patienten abgeben. Der Apotheker musste allerdings Gewissheit über die Person des Verschreibenden

haben. Diese Ausnahmen sind nun ersatzlos gestrichen worden.

Man fragt sich, warum, ist doch z. B. der Zahnarzteausweis mit Lichtbild und Unterschrift authentischer zum Nachweis der Approbation als z. B. ein gedrucktes Blatt Papier mit meist nicht identifizierbarer Unterschrift.

Die Antwort ist, dass eben die Juristen in den Ministerien nach vielen Jahren entdeckt haben, dass für diese

Ausnahmeregelung in der Arzneimittelverschreibungsverordnung keine Ermächtigung im rechtlich höher stehenden Arzneimittelgesetz gegeben ist. Dort steht in § 48 sinngemäß, dass verschreibungspflichtige Arzneimittel nur gegen Verschreibung, also eine schriftliche Verordnung mit allen dazugehörigen Bestandteilen, vom Apotheker abgegeben werden dürfen, einzige Ausnahme: Abgabe zur Ausstattung von „Kaufahrtschiffen“.

Grundsätzlich hätte man dieser Ausnahme eine weitere Ausnahme, nämlich die Abgabe an Ärzte/Zahnärzte hinzufügen können durch Ergänzung des Gesetzes, man ist aber den einfacheren und schnelleren Weg gegangen, diese Ausnahme in der Verordnung zu streichen. Offensichtlich war Gefahr in Verzug oder dieser formale Rechtsfehler war für das juristische Gewissen im Ministerium unerträglich.

Ärzte, Zahnärzte und Apotheker waren bei diesem Verfahren nicht beteiligt oder vorab informiert, werden sich aber gemeinsam um eine Änderung bzw. Ergänzung des Gesetzes bemühen. Bis dahin gilt, der Apotheker müsste bei persönlicher Abgabe eines rezeptpflichtigen Medikaments an eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt eine schriftliche Verordnung verlangen, die Auskunft gibt über den Verordnenden, seine Approbation, das Medikament in Dosierung und Verpackungsgröße, bei Eigenbedarf die Ergänzung „ad usum proprium“ (Abk. „a. u. p.“) oder den Namen des Patienten, Datum und Unterschrift. Die Vorlage des Zahnarztausweises allein reicht rechtlich nicht aus.

#### **Dr. Helmut Pfeffer**

**Vizepräsident der Zahnärztekammer Hamburg und Vorsitzender der Arzneimittelkommission Zahnärzte**

#### **UNGÜLTIGE AUSWEISE**

Nachfolgend aufgeführte Zahnarztausweise werden wegen Verlust, Diebstahl oder Wegzug für ungültig erklärt:

Nr.	Inhaber	Datum
22824	Mohammad Daud Toukhi	04.02.1999
32235	Dr. Lydia Buchner	06.11.2002
23661	Ximena Pein	20.10.2005
30707	Dr. Karin Jepsen	18.08.1993

#### **BEZIRKSGRUPPEN**

##### **Bezirksgruppe 10**

Stammtische  
Termine: 30.03.2006 und 27.04.2006  
(„Immer der letzte Donnerstag im Monat!“) ab 20 Uhr  
Ort: Restaurant „Jever Krog“, Große Brunnenstraße 18/ Ecke Holländische Reihe, 22763 Hamburg/Altona

##### **Dr. Franz**

Bezirksgruppenversammlung  
Termin: Do., 18.05.2006, um 20:00 Uhr  
(Als Ersatz-Stammtisch, da der 25.05.2006 in diesem Jahr Himmelfahrt ist.)

Ort: „Hotel Baseler Hof“, Esplanade 11, Raum „Esplanade“ im Souterrain.

Gäste: Prof. Dr. Wolfgang Sprekels  
Präsident der Zahnärztekammer  
Dipl.-Kfm. Wolfgang Leischner  
KZV-Vorstand

##### **Dr. Franz**

Anzeige  
Hamburg

### **NORD DENTAL 2006**

**Termin:** Samstag, 09.09.2006, 09:00-17:00 Uhr

**Ort der Veranstaltung:** Halle A1 (neu) / Hamburg Messe

**Organisation:** CCC Gesellschaft für Marketing & Werbung mbH  
Kleingedankstraße 11, 50677 Köln  
www.norddental.de

**Schulferien:**  
HH: 06.07.-16.08.2005  
NS: 20.07.-30.08.2005  
HH: 16.10.-28.10.2005

#### **STRAHLENSCHUTZKURS (ERST-ERWERB) FÜR ZAHNARZTHELFERINNEN**

Der nächste Strahlenschutzkurs für ausgelernte Zahnärzthelferinnen zum Erwerb der Kenntnisbescheinigungen gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV findet statt am 24. Sept. 2006, im Fortbildungsinstitut der Zahnärztekammer Hamburg, Möllner Landstraße 31, 22111 Hamburg. Diesem ganztägigen theoretischen Kursteil folgt dann ein praktischer Kursteil an einem der darauffolgenden Samstage. Die Kursgebühr einschl. der Bescheinigung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 RöV beträgt € 110,- pro Person. Für Auszubildende ist der Kurs nicht zugänglich.

Informationen und Anmeldeunterlagen können angefordert werden unter Tel.: 73 34 05-41 (Frau Weinzweig, 08:00-12:00 Uhr).

#### **Zahnärztekammer Hamburg Sprechstunden und Bürozeiten:**

Der Präsident und der Vizepräsident der Zahnärztekammer Hamburg stehen für Gespräche (montags, dienstags, donnerstags, freitags) telefonisch zur Verfügung: Kollege Sprekels von 12:00 bis 13:00 Uhr, Tel.: 44 29 18, Kollege Pfeffer, Tel.: 724 28 09. Bei Bedarf können persönliche Gespräche vereinbart werden.

##### **Bürozeiten:**

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr

##### **Sprechstunden Versorgungsausschuss:**

Der Vorsitzende des Versorgungsausschusses der Zahnärztekammer Hamburg und sein Stellvertreter (Kollege H. Pfeffer und Kollege W. Zink) stehen für Gespräche montags bis freitags telefonisch (724 28 09 und 702 21 11) zur Verfügung. Bei Bedarf können persönliche Besprechungen vereinbart werden.

##### **Postanschrift:**

Zahnärztekammer Hamburg,  
Postfach 74 09 25, 22099 Hamburg,  
E-Mail: info@zaek-hh.de

<b>ABGABETERMINE</b>	
<b>Februar bis Juni 2006</b>	
Termin:	für:
27.03.2006	ZE 3/2006
04.04.2006	KCH/Kfo I2006
18.04.2006	Par/Kbr 4/2006
25.04.2006	ZE 4/2006
15.05.2006	Par/Kbr 5/2006
29.05.2006	ZE 5/2005
15.06.2006	Par/Kbr 6/2006
26.06.2006	ZE 6/2005
Fällt der Abgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, muss die Abrechnung am nächstfolgenden Arbeitstag bis 9:00 Uhr bei uns sein. An den Abgabeterminen (montags bis donnerstags) ist das Zahnärztheaus bis 22:00 Uhr geöffnet (freitags grundsätzlich bis 13:00 Uhr).	

<b>ZAHLUNGSTERMINE</b>	
Datum:	für:
27.03.2006	ZE, Par, Kbr 2/2006
20.04.2006	3. AZ für I/2006
25.04.2006	ZE, Par, Kbr 3/2006 RZ für IV/2005
22.05.2006	1. AZ für II/2006
24.05.2006	ZE, Par, Kbr 4/2006
20.06.2006	2. AZ für II/2006
26.06.2006	ZE, Par, Kbr 5/2006
Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht erlaubt, telefonisch Auskünfte über Kontostände oder Zahlungen zu geben.	

**AUSSCHREIBUNGEN**

Folgende Vertragszahnarztpraxen werden gemäß § 103 Abs. 4 SGB V zur Übernahme durch einen Nachfolger ausgeschrieben:

- PB 3, Ortsteil 318 (Niendorf)
- PB 3, Ortsteil 320 (Eidelstedt)

Interessenten bewerben sich bitte bis zum 30.04.2006 (Posteingang) bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg, Postfach 11 12 13, 20412 Hamburg.

**WEITERE INFORMATIONEN**

Die KZV bietet insbesondere jungen Zahnärzten vor der Niederlassung weitere Informationen von der Registereintragung bis zur Zulassung an. Diese Dokumente können bei Bedarf telefonisch bei der KZV (36 147-176) erfragt oder im Internet unter [www.kzv-hamburg.de](http://www.kzv-hamburg.de) in der Rubrik „Für Zahnärzte/KZV-Infos“ eingesehen werden.

<b>SITZUNGSTERMINE ZULASSUNGS-AUSSCHUSS</b>	
Für die Anträge an den Zulassungsausschuss sind folgende Abgabetermine unbedingt zu beachten:	
Annahmeschluss:	Sitzungstermin:
29.03.2006	19.04.2006
26.04.2006	17.05.2006
31.05.2006	21.06.2006
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorgegebenen Fristen für die Abgabe der Anträge strikt eingehalten werden müssen und nur die jeweils fristgerecht gestellten Anträge in der nachfolgenden Sitzung dem Zulassungsausschuss vorgelegt werden! Diese Abgabetermine gelten auch und insbesondere für die gemäß § 85 Abs. 4 b SGB V einzureichenden Gemeinschaftspraxisverträge! Diese Verträge sind vorbereitend für den Zulassungsausschuss durch unsere Juristen zu prüfen. Wir raten, den Vertrag spätestens zum Abgabetermin ohne Unterschriften und ohne Beglaubigungen zur Durchsicht einzureichen. Wir informieren Sie dann schnellstmöglich über Unbedenklichkeit oder notwendige Änderungen. Am Sitzungstag muss der Vertrag dann in beglaubigter Form vorliegen!	

**AN ABGABETAGEN  
(MONTAGS – DONNERSTAGS)  
KÖNNEN UNTERLAGEN BIS 22 UHR  
PERSÖNLICH ABGEGEBEN WERDEN.**

**Kassenzahnärztliche  
Vereinigung Hamburg  
Sprechzeiten:**

Die Mitglieder des Vorstandes der KZV Hamburg

- Dr./RO Eric Banthien,
- Dr. Claus St. Franz und
- Dipl.-Kfm. Wolfgang Leischner

stehen für persönliche Gespräche im Zahnärztheaus, Katharinenbrücke 1, 20457 Hamburg, zur Verfügung.

Es wird um vorherige telefonische Anmeldung im Vorstandssekretariat gebeten:

Frau Gehendges 36 147-176  
Frau Oetzmann-Groß 36 147-173

**Postanschrift:**  
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg  
Postfach 11 12 13, 20412 Hamburg

**E-Mail/Internet:**  
[info@kzv-hamburg.de](mailto:info@kzv-hamburg.de)  
[www.kzv-hamburg.de](http://www.kzv-hamburg.de)

## JUBILÄEN

### 40 Jahre tätig

ist am 1. April 2006 ..... Frau Monika Knöpfel  
ZFA in der Praxissozietät Dr. Martin Schwieger, Susanne  
Schwieger-Schönebeck und Marlen Holst

### 20 Jahre tätig

ist am 1. April 2006 ..... Frau Sabine Allewelt  
ZMV in der Praxis Dr. Hans-Joachim Müller, KFO

ist am 1. April 2006 ..Frau Bettina-Christiane Allmenröder  
ZFA in der Praxis Dr. Bernd Röhl

ist am 1. April 2006 ..... Frau Hendrika Alvarez  
ZFA in der Praxissozietät Bodo Engler und Dr. Claus Ur-  
bach

ist am 1. April 2006 ..... Frau Sabine Wegbrod  
ZFA in der Praxis Dr. Rainer Wegbrod

### 15 Jahre tätig

ist am 1. April 2006 ..... Frau Maria Ejsymont  
ZFA in der Praxis Dr. Christiane Krüger

ist am 1. April 2006 ..... Frau Melanie Hillmann  
ZFA in der Praxissozietät Dr. Heinz-Jürgen Götde, ZA und  
FZA f. Oralchirurgie und Dr. Rainer Hafemann, ZA und  
FZA f. Oralchirurgie

ist am 1. April 2006 ..... Frau Martina Neumann  
ZFA in der Praxis Dr. Wolfgang Baum

ist am 1. April 2006 ..... Frau Ilona Reling  
ZMF in der Praxis Dr. Alfred-Paul von Palubitzki

### 10 Jahre tätig

ist am 1. April 2006 ..... Frau Ingrid Clasen  
ZFA in der Praxissozietät Dr. Antje König und Sabrina  
Lindenberger

ist am 1. April 2006 ..... Frau Sabrina Klein  
ZMF in der Praxissozietät Dr. Daud Abed, Dr. Peter Ghausy  
und Dr. Dominique Heidle

ist am 1 April 2006 ..... Frau Bianka Sedelies  
ZFA in der Praxissozietät Dr. Rainer Rathje, Christoph  
Rathje und Verena Triebel

Die Zahnärztekammer und die KZV Hamburg gratulieren.

### Redaktionsschluss des HZB

ist am 25. jeden Monats.

## GEBURTSTAGE

Wir gratulieren im April zum...

### 85. Geburtstag

am 13. Dr. Günther Wiegmann  
Stellaustieg 1, 22143 Hamburg

### 80. Geburtstag

am 19. Helmuth Behrens  
Schulweg 10, 21698 Harsefeld

### 70. Geburtstag

am 06. Dr. Günter Muissus  
Mühlenstraße 97, 21509 Glinde

am 10. Dr. Margot Schnieber  
Op de Solt 14 a, 22391 Hamburg

### 65. Geburtstag

am 01. Dr. Horst Bluhm  
Fährhausstraße 14 a, 22085 Hamburg

am 04. Hanspeter Schwander  
Süderfeldstraße 49, 22529 Hamburg

am 05. Jörn Skiba  
Maria-Louisen-Straße 31 A, 22301 Hamburg

am 22. Dr. Horst Schröter  
Kroogblöcke 40, 22119 Hamburg

### 60. Geburtstag

am 04. Dr. Daniela Nerlich  
Lohbrügger Landstraße 7, 21031 Hamburg

am 16. Dr. Dr. Joachim Kühn  
Zahnarzt und Arzt  
Kaiser-Wilhelm-Straße 47, 20355 Hamburg

am 20. Dr. Ronald Kähler  
Sachsentor 69, 21029 Hamburg

am 26. Professorin Dr. Dr. Irene Jend-Rossmann  
FÄ F. MKG

am 26. Bahrenfelder Straße 169, 22765 Hamburg  
Dr. Wolfgang Keller

Rahlstedter Straße 80, 22149 Hamburg

Die Zahnärztekammer und die KZV Hamburg gratulieren.

## ES SIND VERSTORBEN

**14.02.2006 Dr. Tilman Kühns**  
Rugenborg 7, 22549 Hamburg  
geboren 26. Februar 1954

**14.02.2006 Dr. Hartwig Lindemann**  
Gussau 14, 22359 Hamburg  
geboren 29. Dezember 1911

**03.03.2006 Werner Kraft**  
Danziger Weg 20, 22885 Barsbüttel  
geboren 29. Dezember 1931

Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.  
Zahnärztekammer Hamburg und Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg.

## 26 Kleinanzeigen

---

Anzeigenaufträge bitte bis zum 25. eines Monats an: Pharmazeutischer Verlag Dr. Horst Benad, Zinnkrautweg 24, 22395 Hamburg, Telefon (040) 60 04 86-11, Telefax (040) 60 04 86-86.  
Zuschriften auf Chiffre-Anzeigen richten Sie bitte unter Angabe der Chiffre-Nummer ebenfalls an diese Adresse.

<b>COUPON</b>	Bitte veröffentlichen Sie für mich eine Kleinanzeige mit folgendem Text:
<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	
unter: Chiffre <input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Adresse <input type="checkbox"/>	
Rechnungsadresse (evtl. Telefon):	
Der Preis beträgt brutto € 42,- bis 6 Zeilen á 38 Buchstaben, darüber hinaus pro Druckzeile € 7,- mehr. Chiffregebühr € 4,-.	

## DENTIMAN 3 IST DA! NEUE COMIC-FOLGE

Für Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren gibt es jetzt ein neues Abenteuer von Dentiman, dem Helden mit dem Kalzium-Schild. In Folge 3 der beliebten Comic-Reihe von Wrigley Oral Healthcare Programs kämpft Dentiman gegen den gefährlichen Säurehai.

Mit Hilfe der spannenden Bildergeschichte lernen Kinder, was den Zähnen schadet und was sie stark und widerstandsfähig gegenüber Karies und Erosionsschäden macht. Ein Quiz lädt dazu ein, mit dem neu erworbenen Wissen attraktive Preise zu gewinnen. So werden Kinder frühzeitig und auf spielerische Art zu regelmäßigem Zähneputzen und Mundpflege zwischendurch mit Zahnpflegekaugummi motiviert.

Die Geschichte spielt – wie in den ersten beiden Folgen – in der Mundhöhle, die diesmal von einem süß-sauren Limonadenstrom durchspült wird. Im Kampf gegen den Furcht einflößenden Säurehai und die gefährlichen Kariesbakterien wird der Held Dentiman von seiner Speicheltropfenarmee unterstützt. Dentiman selbst verkörpert den bei Kindern begehrten und von Medizinern anerkannten Zahnpflegekaugummi Wrigley's Extra® für Kinder.

Auch dieser neue Comic stammt aus der Feder des bekannten Comiczeichners Dietwald Doblies und ist mit wissenschaftlicher Unterstützung



der Professoren Joachim Klimek (Gießen), Adrian Lussi (Bern) und Lutz Stöber (Jena), entstanden.

Der Comic „Dentiman und der Säurehai“ und weiteres Informationsmaterial werden für die Gruppenprophylaxe und Arztpraxen kostenlos zur Verfügung gestellt. Fordern Sie das Bestellformular unter der Faxnummer: 0 89 – 665 10 – 4 57 an oder bestellen Sie direkt im Internet unter [www.wrigley-dental.de](http://www.wrigley-dental.de).

**Quelle: Firmenveröffentlichung.**

Anzeige

### Unabhängiger Assistentenstammtisch

Hamburger Assistenten haben ihren nächsten Stammtisch am Mittwoch, 12.04.2006, um 18:00 Uhr.

**Thema:** „Einführung in das craniomandibuläre System“

**Referent:** Herr Dr. Hesse

**Kontakt:** Dr. Sara Maghmumy,  
Telefon (0170) 900 72 30,

Hilda Nikbacht, Telefon (0179) 390 71 87

**Web:** [www.assi-stammtisch.de](http://www.assi-stammtisch.de)